

Ad) Empfehlung Nr. 336 (Anhaltedatei mit Sanitätsmodul)

Hintergrund

Im Jahr 2008 wurde die sogenannte Anhaltedatei (ein einheitliches und zentrales elektronisches System, mit dem die Verfahrens- und Verwaltungsabläufe von angehaltenen Personen in den Polizeianhaltezentren (PAZ) abgewickelt werden können. Die Standardsuchapplikation steht allen Exekutivbeamtinnen und –beamten sowie den Fremden- und Asylbehörden zur Verfügung.

Um mitberücksichtigen zu können, dass die Krankenakte der Schubhäftlinge bei Transfers in ein anderes PAZ verfügbar ist sowie um sicherzustellen, dass in Fällen von Abschiebungen der durchführende Amtsarzt unkompliziert Einsicht in alle relevanten medizinischen Unterlagen nehmen kann, empfiehlt der Beirat, das Sanitätsmodul in die Anhaltedatei aufzunehmen.¹

Im Zusammenhang mit Fragen hinsichtlich Zugriffsrechten, Zugriffsprotokollen und Datenlöschung sind bei der Umsetzung in jedem Fall datenschutzrechtliche Aspekte – im Sinne des Art 1 Datenschutzgesetz 2000² – mitzubedenken.

¹ Vgl auch die Empfehlung Nr. 305:

„Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt,

- sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, die durchgängige und nachvollziehbare Krankengeschichten gewährleisten kann;

- sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, bei der jede Untersuchung eindeutig einem Arzt/einer Ärztin zugeordnet werden kann;

- sicherzustellen, dass Schubhäftlingen eine dem Sozialversicherungssystem Österreichs entsprechende Heilbehandlung zukommt.“

sowie die Empfehlung Nr. 307:

„Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass die Krankengeschichte eines Schubhäftlings immer an dessen tatsächlichem Aufenthaltsort vollständig verfügbar ist, wobei in den Fällen der Anschlusschubhaft bezüglich der in Justizanstalten angelegten Krankengeschichten das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz hergestellt werden möge.“

² Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999.